

Theaterverein Marbach

Statuten



1. Name und Zweck

Unter dem Namen Theaterverein Marbach besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB auf unbeschränkte Dauer, er ist politisch und konfessionell neutral. Der Theaterverein Marbach bezweckt die Pflege und Förderung des guten Volkstheaters.

2. Mitgliedschaft

2.1. Jede Person, die Sinn und Zweck des Vereins unterstützt, kann grundsätzlich Mitglied werden.

2.2. Auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung können Personen als Aktivmitglieder aufgenommen werden, die wenigstens während einer Theatersaison aktiv mitgewirkt haben. Die Passivmitgliedschaft wird erworben durch die Bezahlung des von der GV festgesetzten Passivmitgliederbeitrages.

2.3. Aktiv-Ehrenmitglied kann werden, wer sich mehrmals mit aussergewöhnlichen Verdiensten gegenüber dem Theaterverein hervorgetan hat, 20mal als Spieler, Regie oder Souffleuse mitgewirkt hat oder 25 Jahre Aktivmitglied ist. Vorstandsjahre zählen Faktor 1.5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.

2.4. Gönner-Ehrenmitglied können Privatpersonen werden, welche den Betrag von Fr. 500.- bezahlen.

3. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

3.1. Den Vorschriften der Statuten, sowie den Beschlüssen der Versammlung nachzuleben.

3.2. Die Ehre des Theatervereins immer und überall zu wahren.

3.3. Den Anordnungen des Vorstandes bei Veranstaltungen des Theatervereins (Versammlungen, Aufführungen, Proben) Folge zu leisten.

3.4. Wenn ein Mitglied eine Spielerrolle übernimmt, verpflichtet es sich die Proben und Aufführungen mitzumachen.

4. Rechte

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

4.1. Alle Aktivmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

- 4.2. Dem Vorstand und der Versammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.3. Aktiv-Ehrenmitglieder sind den Rechten der Aktivmitglieder gleichgestellt.
- 4.4. Ehrenmitglieder und Gönner Ehrenmitglieder werden an die Generalversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten einen freien Eintritt für die Theateraufführung.

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1. Austritte

- 5.1.1. Austritte müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

5.2. Ausschlüsse

Mitglieder, die den Verpflichtungen des Theatervereins nicht nachkommen, können auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden kann:

- 5.2.1. Wer Beschlüsse des Theatervereins oder Anordnungen des Vorstandes beziehungsweise der Regie nicht Folge leistet.
- 5.2.2. Wer den Theaterverein willentlich schädigt.
- 5.2.3. Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1. Die Generalversammlung
- 6.2. Der Vorstand
- 6.3. Die Rechnungsrevisoren
- 6.4. Die Regie
- 6.5. Die Theaterkommission

6.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt und ist vom Vorstand 14 Tage zuvor schriftlich bekanntzugeben.

Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

6.1.1. Begrüssung

6.1.2. Wahl von mindestens 2 Stimmzähler

6.1.3. Genehmigung der Jahresberichte

➤ des Präsidenten

➤ der Regie

6.1.4. Protokoll der letzten Generalversammlung

6.1.5. Genehmigung des Kassa-und Revisorenberichts

6.1.6. Mutationen

6.1.7. Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien

6.1.8. Wahlen

➤ des Vorstandes

➤ der Regie

➤ der Rechnungsrevisoren

➤ der Theaterkommission

6.1.9. Jahresprogramm für das kommende Jahr

6.1.10 Ehrungen

6.1.11 Anträge

6.1.12 Verschiedenes

6.2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und kann beliebig erweitert werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:

6.2.1. Präsidenten

6.2.2. Vizepräsidenten

6.2.3. Aktuar

6.2.4. Kassier

6.2.5. Bühnenchef/Materialverwalter

6.2.1 Der Präsident

Der Präsident leitet den Verein, die Versammlung und Vorstandssitzungen. Nach aussen vertritt er die Interessen des Vereins. Ueber seine Tätigkeit erstattet er an der GV Bericht.

6.2.2 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten sein Amt. Der Vorstand kann ihm auch spezielle Aufgaben übertragen.

6.2.3. Der Aktuar

Der Aktuar führt ausführlich Protokoll über Sitzungen, Versammlungen und andere Vorkommnisse. Er erledigt sämtliche Korrespondenzen.

6.2.4 Der Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Er hat auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung abzuschliessen.

6.2.5 Der Bühnenchef/Materialverwalter

Der Bühnenchef/Materialverwalter ist für den Bühnen- bzw. Kulissenbau, sowie den Kulissenraum verantwortlich. Als Mitarbeiter der Regie ist er berechtigt, Vereinsmitglieder zur Arbeit auf der Bühne aufzubieten, in seinem Arbeitsbereich ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

6.3. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und stellen an der GV Bericht und Antrag.

6.4. Die Regie

Die Regie arbeitet mit dem Vorstand zusammen und ist Mitglied der Theaterkommission. Sie ist verantwortlich für alle spieltechnischen Angelegenheiten. Der Bühnenchef, Theatercoiffeure/Maske, sowie die Hilfskräfte und Theaterspieler haben ihre Anordnungen zu befolgen.

6.5. Die Theaterkommission

Die Theaterkommission ist für die Stückwahl zuständig.

6.6. Für Wahlen und Beschlussfassungen im Vorstand gilt das absolute Mehr der Anwesenden, der Präsident gibt den Stichentscheid.

7. Finanzen

7.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

7.1.1. Aktivmitglieder-Beiträge

7.1.2. Passivmitglieder-Beiträge

7.1.3. Gönnerbeiträge

7.1.4. Erträge aus Theateraufführungen

7.2. Der Vorstand hat Kompetenz bis zum Höchst-Betrag von Fr. 1'000.--.

7.3. Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

8. Entschuldigungen

Entschuldigungen über Nichterscheinen oder Zuspätkommen müssen mit Begründung mitgeteilt werden.

8.1. Bei Versammlungen und Vereinsanlässen muss dies dem Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeldet werden.

8.2. Bei Theaterproben sind Entschuldigungen direkt an die Regie zu richten.

9. Anträge

Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

10. Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann die Statuten mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern.

11. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Theatervereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung dies beschliessen.

11.1. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde von Escholzmatt-Marbach zur Aufbewahrung zu übergeben. Gründet sich später unter dem gleichen Namen ein neuer Verein, so kann ihm das Vermögen übergeben werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31.3.1990 genehmigt.

Revision der Statuten: 18.3.2014

Marbach, im März 2014

Der Präsident: Lukas Stadelmann

Die Aktuarin: Ruth Lötscher-Portmann